

K u r r e n d e

(2)

des kais. königl. provisorischen General-Guberniums in Illyrien.

In Hinsicht einiger allerhöchst genehmigten Abweichungen von der provisorisch bestehenden Justizverfassung, und dem Verfahren.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag folgende Entschliesung zu fassen geruhet:

1ten. Werde jeder Parthey gestattet: nur mit einem Vertreter, den sie unter den Avoués, oder Advokaten selbst wählen kann, vor Gericht zu erscheinen, und in allen Fällen, und bey jeder Behörde sich vertreten zu lassen, dagegen habe es von den Avoués und Advokaten in der Tariffe vom 16. Hornung 1807. ausgemessenen Gebühren abzukommen; die Vertreter haben über ihre baare Auslagen, und Deserviren ordentliche Expensen, Verzeichnisse zu verfassen, welche nach Befinden der Parthey der gerichtlichen Mäßigung unterzogen werden können.

2ten. Soll von nun an in keiner andern Sprache schriftlich oder mündlich vor Gericht verhandelt werden, als in jener Gerichtssprache, die im Jahre 1809. in jeder Provinz gesetzlich und üblich war.

3ten. Bewilligen Seine Majestät gegen reformirende Urtheile des Appellhofes, in so ferne sie nicht schon in die Rechtskraft erwachsen sind, die Revision an die oberste Justizstelle, und wird dem Revidenten eine Revisionschrift, dem Reviso eine Einrede ohne Fristverlängerung gestattet.

4ten. Die Kassationsbeschwerden, welche nach dem organischen Dekrete vom 15. April 1811. dem Kassationshofe in Paris, und dem kleinen Rathe zugewiesen waren, seyen, in so weit sie Zivil-, Justiz-, oder Kriminal-Gegenstände betreffen, bey der Obersten Justizstelle anzubringen, welche für alle hangende sowohl als künftige Rechtsfälle ohne Unterschied bis zur vollendeten Justiz-Organisation, die Stelle der Kassationshöfe zu vertreten hat.

Welche allerhöchste Entschliesung über Intimation des Herrn Hofraths und Justiz-Einrichtungs-Hofkommissairs v. Plenciz vom 23. 24. d. M. hincit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 27. Juny 1814.

(L. S.) Freiherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,  
General-Gouverneur.

K u r r e n d e

(2)

des Kais. königl. provisorischen General-Guberniums in Illyrien.

Seine Majestät haben die Aufhebung des bisher bestandenen Bleyausfuhrs-Verbot's gnädigst zu bewilligen, und dabey allerhöchst zu befehlen geruhet, daß der Zoll von jedem Zentner mit Achzehen Kreuzer festgesetzt, und dieser Ausfuhrs-zoll bey denjenigen Nemtern, wo Konventionsgeld eingehoben wird, ohne Zuschlag berichtigt werden solle.

Diese mittels hoher Hoffanzley Dekrets vom 15ten v. empfangen den 1ten d. M. hier bekannt gemachte höchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Genehmigung mit dem Besage verlaubet, daß dieselben von dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu wirken anfangen. Laibach den 2ten July 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,  
General-Gouverneur.

K u r s e n d e (3)

des k. k. provisorischen General-Guberniums in Illyrien.

Seine des k. k. bevollmächtigten Herrn Organisations-Hofkommissärs Grafen v. Sauerzellen haben es dem Allerhöchsten Dienste angemessen befunden, die montanistischen Kammeral- und Justiz-Behörden in Illyrien zu reorganisiren, und statt den unter voriger österreichischer Verfassung für Krain in Laibach, dann für Friaul, Triest, und das Littorale in Udria bestehenden Berggerichten:

a) bloß eine Berggerichts Substitution zu Laibach für Krain, Obz, Triest, und Fiume, dann

b) für den Villacher Kreis einweilen eben nur eine Berggerichts-Substitution in Bleyberg wieder herzustellen, und dieser auch die Berg-Kad- und Hammer-Werke, welche den vorbestehenden Kammeral- und Privat-Berggerichts Substitutionen in diesem Kreise zugewiesen waren, provisorisch unterzuordnen.

c) zu verfügen, daß zu Klagenfurt für die bedeutenden Bergwerke in dem nun wieder ergänzten Kärnten ein eigenes Oberbergamt und Berggericht wie es bis zum Jahre 1809. bestanden, wieder aufgestellt, und dessen Wirksamkeit auch über Krain, Obz, Triest, und Fiume ausgedehret, einweilen aber, nehmlich bis zur Errichtung des Berggerichtes in Klagenfurt, die Substitutionen zu Bleyberg und zu Laibach dem Berggerichte zu Leoben in Steyermark untergeordnet, folglich die montanistischen Rechtsstreitigkeiten einweilen dahin zur Entscheidung zugewiesen werden sollen.

Diese beyden Substitutionen zu Laibach, und in Bleyberg werden sogleich provisorisch aufgestellt, daß sie mit ersten August l. J. wo die österreichischen Gesetze, folglich auch die Gerichtspflege, und politische Verfassung allgemein in Wirksamkeit treten, ihr Amt wieder nachdem unterm ersten November 1781. für die Berggerichtsbehörden erlassenen Allerhöchsten Patent und nach der Berggerichts Manipulations-Instruction vom Jahre 1783. auszuüben im Stande seyn werden.

Diese hohe Verfügung wird hiemit allen denjenigen, welchen solche zu wissen daran liegt, mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht, daß jene, welche während der französischen Inhabung in obgenannten Bezirken zur Gewinnung ein oder des andern Minerals oder Metalls die Befugniß, oder Bezeichnung, zur Errichtung eines Kad- oder Hammerwerks, und sonstiger der Berggerichtsbarkeit nach dem Patente vom Jahre 1781. unterstehenden Entität die Bewilligung erhalten in einer Frist von sechs Monaten vom erst n August l. J. an gerechnet, die Bestätigung bey der betreffenden Substitution nachzusuchen haben.

In der nehmlichen Frist, von sechs Monaten, haben alle jene, welche während der französischen Inhabung etwa Hammerwerke oder sonstige montanistische Entitäten eigenmächtig errichteten, Hammer und Feuer umänderten und so außer Stand in dem Gewerkenbuche stehen, oder solchen veränderten, die Bewilligung nachzusuchen, weil nach verkoffener Frist in beyden Fällen auf diese Entitäten keine Rücksicht mehr genommen, die Bergwerke in das landesfürstliche Freye erklärt, und die übrigen Entitäten als nicht bestehend angesehen und cassiret werden würden.

Jene aber, welche ohne Bewilligung Berg zu bauen, Erze, und Mineralien zu gewinnen unternommen haben sollten, diesen wird es selbst um so mehr daran liegen, durch Nachsuchen um Schurfscheine und nach Umständen der ordentlichen Bezeichnung sich der Vorschrift der für die betreffenden Distrikte bestehenden Verordnungen, und nach gefolgten Verordnungen genau zu benehmen, als sich sonst jedermann den aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheile und Schaden selbst zuzuschreiben haben wird. Laibach am 1. July 1814.

## Subernial • Verkaufbarung. (1)

Am 20. d. M. wird zu Fuccine das in den dortigen Kammeral • Waldungswang erliegende aus 112 Stücken bestehende Mastbaum • und alte Kohlenholz im Wege der Versteigerung an die Meistbietenden hindangegeben werden; welches dem Kauflustigen mit dem Beisatze erinnert wird, daß sich wegen den nähern Bestimmungen an den provisorischen Herrn Forstmeister zu Fuccine zu verwenden sey.

Vom k. k. provisorischen General • Gouvernemen. Laibach am 5. July 1814.

---

## Vermischte Anzeigen.

### Quartier zu vergeben. (1)

Im Hause Nr. 163. nächst der Schützerbrücke ist im zweyten Stocke auf die Gassenseite ein Quartier, bestehend in 5 Zimmern, einer Küche sammt Speisgewölb und einem Keller auf nächstkommenden Michaeli zu vergeben; worüber man das Nähere im ersten Stocke erfragen kann.

---

### Haus • Verkauf. (1)

Das Haus Nr. 17. auf der St. Peters • Vorstadt ist von freyer Hand täglich zu verkaufen, die Kauflustigen belieben sich bey Herrn Johann Bachmann, in der St. Jakobsgasse Haus Nr. 19. im ersten Stock, um das Weitere anzumelden.

---

### Haus • Verkauf. (1)

Es ist in Klagenfurt das Haus Nr. 414. in der Schulhausgasse, mit ober ohne Bäckergerichtsame, täglich aus freyer Hand hindanzugeben. Selbes besteht: im obern Stocke aus 7 Zimmern, 1 Speisgewölb und 2 Küchen, einen geräumigen Uter • Dachboden. Zu ebener Erde aus 3 Zimmern, einer Backstube, ein Hand • und ein Brodgewölb, ein großes Getreidgewölb, und einer Küche, als auch ein Holzgewölb und einem geräumigen Hof. Liebhaber dessen belieben sich mündlich, oder schriftlich, jedoch Porto frey, an den unterzeichneten Eigentümer zu verwenden.

Johann Knees,  
bürgerl. Bäckmeister.

---

## Kundmachung.

Da mit dem Beschlusse des laufenden Schuljahrganges die Lehrkanzeln der französischen Litteratur und Sprache eingeht, und der öffentliche Unterricht in denselben Gymnasium gänzlich aufhöret, so macht der Herr Professor hiemit dem löbl. Publikum bekannt, daß vom Anfange des Monats November 1814. an die Vorlesungen über diesen Gegenstand in seiner eigenen Wohnung in der Judengasse No. 230 gehalten werden. Die Liebhaber der französischen Sprache, welche fernern Unterricht in derselben zu nehmen Willens sind, haben sich vom 17. July an alle Tage bey ihm zu melden, damit er beyläufig wisse auf wie viele Schüler er für das zukünftige Schuljahr rechnen kann.

## Gerichtliche Anzeige. (1)

Die in No. 52. des Laibacher Zeitungsblattes untern ersten July, in der Beilage auf den 3. July l. J. angekündigte gerichtliche Mobilien-Versteigerung, die wegen besondern Rücksichten einstweilen suspendirt wurde, wird hiemit auf den 17. dieses Monats July neuerdings vollzogen, und in selber hiemit nachstehende Effecten, als: Lische, Spiegel, Bettmadragen, Getraid- und Weinsässer, Hausleinwand, Bilder, Pferdgeschirre, eine Kuh, 3 Schweine, dann Fuhrmannswägen 2c. zu Willhigraz Vormittags nach vollendetem Gottesdienste an die Meist- und Liebsteibenden gegen gleich baare Bezahlung versteigerungsweise hindangegeben werden, wozu hiemit Kaufsüchtige vorgeladen sind. **Jos. Neumann, Hußler.**

## Nachricht. (2)

Es wird für die Handlung der Johann Georg Kopyrischen Erben in Willach ein Director gesucht. Die Lusttragenden werden eingeladen, sich längstens bis 1. August d. J. bei dem hier aufgestellten Hr. Curator Dr. Valentin Ignaz Crusz zu melden, und die Handlungshäuser anzugeben, wohin sich ihretwegen um Auskunft verwendet werden kann. Die Bedingungen, unter welchen diese Direction verliehen wird, sind bey gedachten Hr. Curator zu erfragen, jedoch wird vorläufig bekannt gegeben, daß entweder eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft für einen Betrag von 10000 fl. — oder die Affisirung mit einem Kapital vom gleichen Betrag gefordert werde.

## Wohnungen zu vergeben. (2)

Im Hause Nr. 13. in der Stadt ist auf künftigen Michaeli der ganze zweyte Stock, bestehend in 4 Zimmern, 1 Kabinet, 1 geräumigen Speisgewölb, 1 großen Küche, 1 großen Holzleg, 1 Keller, und 1 Dachkammer in Pacht zu vergeben.

Liebhaber belieben sich des Näheren bey dem Hauseigenthümer im Hause Nr. 146. auf dem St. Peters-Vorstadt im obern Stock zu erkundigen.

## Wohnung zu vermieten. (2)

In dem Hause Nr. 202. am deutschen Plage ist der erste Stock bestehend aus 6 Zimmern, einem Feuergewölbe, einer Küche, einer Speiskammer, einem Keller, einer Wagenkammer, und einer Stallung auf zwey Pferde für kommenden Michaeli d. J. oder auch gleich in Pacht auszulassen. Liebhaber belieben sich des diesfälligen Bedingungen wegen bey dem Hausmeister dieses Hauses zu ebener Erde zu erkundigen. **Laibach am 7. July 1814.**

## Quartier zu vergeben. (3)

In dem großen Friedlischen Hause Nr. 17. sind 3 Wohnungen zu 3 und 4 Zimmern, mit die nöthigen Küchen, Speiskammern, Keller und Holzlegen sündlich zu vergeben. Liebhaber belieben sich darum in eben diesem Hause zu melden.

## Theater-Einladung.

Ich, der unterzeichnete, welcher durch besondere Umstände wieder hierher gekommen ist, und aus alter Anhänglichkeit für Laibachs edle Bewohner sich für den künftigen Winter bey der hiesigen Bühne engagirt hat, hat sich für Sonntag den 17. July eine freye Einnahme erbeten, damit er durch die Sommer-Monate ehrenvoll subsistiren könne. Mehrere respectiver Theater-Freunde werden ihn durch Uebnahme von Rollen unterstützen, und er hofft, daß er sich des Besuchs aller derer Gönner und Freunde erfreuen darf, denen sein künftiges Engagement hieselbst nicht unlieb ist. Er hat dazu 2 ganz neue Stücke gewählt, deren Güte die Darstellung bewähren wird, nämlich: Die hübsche Pugmacherin und: das zugebaute Fenster, beydes Lustspiele von Herrn v. Kozebue, und ladet ein respectives Publikum dazu ganz ergeben ein.

**Heinrich Herbst.**

## Verstorbene in Laibach.

Den 13. July 1814.

Frau Barbara Zanetti, Kaffeesieders-Wittwe, alt 27 Jahr, in der Elephantengasse Nr. 15.

Den 14. detto.

Dem Herrn Joseph Seig, Amtschreiber, f. R. Heinrich, alt 6 Jahr, bey St. Florian Nr. 98  
Herr Jakob Klemens, Buchbinder, alt 22 Jahr, am alten Markt Nr. 165.